

Die deutschen Forderungen: Wehrhoheit und Abschaffung der Tribute.

Lausanne, 29. Juni. Das von der deutschen Abordnung veröffentlichte amtliche Communiqué hat in internationalen Konferenzkreisen das größte Aufsehen erregt.

Der Hinweis auf die Beseitigung der „Diskriminierung des Versailler Vertrages“ wird dahin ausgelegt, daß die deutsche Regierung in folgerichtiger Weiterführung ihres bisherigen Abrüstungsstandpunktes die Beseitigung des Teiles 5 (Abrüstung) und des Teiles 8 (Reparationen) des Vertrages von Versailles fordert und nur unter diesen Bedingungen sich bereit erklärt, gewisse finanzielle Lasten für die Zukunft in der Form eines Beitrages zu der geplanten Wiederaufbaukasse zu tragen, die zu der Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts Deutschlands und der Welt herangezogen werden soll.

Die amtliche Mitteilung über Lausanne.

Lausanne, 29. Juni. Amtlich wird von deutscher Seite heute folgendes veröffentlicht:

Die Darstellung, die die französische Presse über die gestrigen Verhandlungen der französischen, britischen und deutschen Delegation gibt, ist irreführend.

Der tatsächliche Sachverhalt ist der folgende: Schon in seiner ersten Rede in der Plenarsitzung

hat der Reichskanzler betont, daß es im Interesse der Wiederherstellung normaler Wirtschaftsverhältnisse unumgänglich sei, mit dem System der Reparationen Schluss zu machen und daß aus denselben Gründen eine wie immer geartete Schlusszahlung Deutschlands nicht in Frage kommen könnte.

Auch in den privaten Besprechungen zwischen den Delegationsführern, in der der englische Premierminister den Reichskanzler darauf hinwies, daß die Forderungen einer Anzahl von Delegationen auf die Zahlung einer Endentschädigung hinausläufe, hat der Reichskanzler am 20. Juni Herrn Macdonald erklärt und auseinandergesetzt, weshalb und warum Deutschland einer solchen Abschlußzahlung nicht zustimmen könne. Die Begründung der deutschen Haltung ist Herrn Macdonald im Anschluß daran noch schriftlich übergeben worden. Die gleiche Haltung bezüglich Streichung der Reparationen und Unmöglichkeit einer Schlusszahlung hat die deutsche Delegation in den unmittelbaren Auseinandersetzungen mit der französischen Delegation am 27. Juni eingenommen.

In der gestrigen Verhandlung zwischen der britischen, französischen und deutschen Delegation richtete Herr Macdonald die Frage an den Reichskanzler, ob er seinerseits nicht irgend etwas tun könne, um eine Endlösung herbeizuführen. Der Reichskanzler hat daraufhin ausgeführt:

„Das Vertrauen der Welt könne nur dann wieder hergestellt werden, wenn die Siegermächte sich entschließen könnten, die Diskriminierung des Versailler Vertrages zu beseitigen. Wenn die Gleichberechtigung Deutschlands und die Sicherheit hergestellt wären, dann würde der Reichskanzler es für möglich halten, daß Deutschland an der allgemeinen Anstrengung zur Wiederaufrichtung der Weltwirtschaft Anteil nimmt in Form eines Beitrages, der selbstverständlich die vollkommene Wiederherstellung des weltwirtschaftlichen Gleichgewichts in Deutschland und in der Welt zur Voraussetzung hat.“

Die neue Notverordnung.

Berlin, 29. Juni. Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen, die das Datum vom 28. Juni 1932 trägt, ist heute mittag verkündet worden.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

1. Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden: I. allgemein nur für bestimmte abgegrenzte Ortsteile, II. Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft.

Das Tragen einheitlicher Kleidung, die eine Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen politischen Vereinigung kennzeichnet, darf von den Landesbehörden nur im Einzelfalle bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Abänderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht diese dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

Der Reichsminister des Innern kann allgemein für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzüge sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

Plakate, Flugblätter und Flugschriften, in denen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten aufgefordert oder angereizt wird, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nicht anders bestimmend, die Ortspolizeibehörden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Unterzeichnet: Reichspräsident.

Die Verordnung des Reichsinnenministers über Versammlungen und Aufzüge.

Berlin, 29. Juni. Gleichzeitig mit der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen ist eine Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge verkündet worden. Nach dieser wird auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

I. Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen u. Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden.

II. Sie können im Einzelfalle verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

III. Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können nur aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind, oder wenn von den Angaben der Anmeldung abträglich abgewichen, oder wenn einer Auflage zuwider gehandelt wird.

IV. Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, Hochzeiten, Bittgänge, Wallfahrten usw.

V. Eine Anordnung nach Abs. 2, 3 kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden.

1. Mit Gefängnis, neben dem auch auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

1. Wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung, oder in abträglicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben, oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt.

2. Wer für eine Versammlung, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder verboten ist, den Raum zur Verfügung stellt.

II. Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. wird bestraft, wer an

einer Versammlung oder einem Aufzuge teilnimmt, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet, oder die verboten ist.

III. Die Vorschriften des Abs. 1, 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war, und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht eingetreten ist.

Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. wird bestraft, wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt.

Unterzeichnet: Reichsminister des Innern.

Amtliches zur Notverordnung.

Berlin, 29. Juni. Amtlich wird mitgeteilt: Mit der heute in Kraft tretenden zweiten Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Juni 1932 gegen politische Ausschreitungen haben die Maßnahmen der Reichsregierung auf diesem Gebiete ihren Abschluss gefunden.

Allgemeine Verbote von Umzügen und das Tragen einheitlicher Kleidung können hierfür für das ganze Reich oder einzelne Teile nur noch vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

Die Pflicht und das Recht, Maßnahmen zur Sicherung von Ruhe und Ordnung im Einzelfalle zu treffen, liegen den Ländern ob, die allein über Polizeikräfte verfügen, während das Reich Exekutivorgane nicht besitzt. Die zur Sicherung von Ruhe und Ordnung für die Länder notwendigen Grundlagen sind in der Ausführungsverordnung gewährleistet.

Diese Regelung entspricht der Reichsverfassung, die grundsätzliche Regelungen im Reich, Ausführungen den Ländern überlassen hat. Die Materie ist jetzt abschließend und grundsätzlich reichsrechtlich geregelt. Die Zuständigkeiten sind klar. Von einem unzulässigen Eingriff in die Rechte der Länder kann keine Rede sein. Der Reichsminister hat diese Aufgabe in vollem ungetrübten Einklang mit dem Gesamtkabinet durchgeführt. Es hat dabei keine Schwankungen und kein Nachgeben vor irgendeiner Seite gegeben. Das einmal klar erkannte Ziel ist mit der in einer so wichtigen Sache unbedingt notwendigen Ruhe und Sachlichkeit erreicht worden.

Nachdem sich nach Erlass der Verordnung vom 14. Juni 1932 gezeigt hatte, daß einige Länderregierungen nicht geneigt waren, ihre allgemeinen Umzugs- und Kleidungsverbote aufzuheben, wurde auf den frühesten Termin der möglich war, auf den 22. Juni d. J. eine Besprechung der Polizeiminister der Länder abberaumt, in der nach ausgiebiger Aussprache der Reichsinnenminister an die Länder das Ersuchen richtete, von sich aus die der Reichspolitik widersprechenden Verbote aufzuheben. Mit Rundschreiben vom 23. Juni ist dieses Ersuchen schriftlich wiederholt worden mit der Bitte, bis zum 28. Juni die endgültige Antwort dem Reichsinnenminister zu übermitteln. Mit einigen Ländern haben in der Zwischenzeit noch mündliche Aussprachen stattgefunden. Nachdem am 28. Juni die Antworten vorlagen und amtlich feststand, daß einige Regierungen an ihren allgemeinen Verböten festhielten, wurde der Verordnungsentwurf zur endgültigen Regelung dem Reichspräsidenten vorgelegt und von ihm vollzogen.

Der Versuch, zunächst im Verhandlungswege zwischen Reich und Ländern eine Verständigung zu erzielen, ist mit Unrecht von einem Teil der Öffentlichkeit getadelt worden, denn er entsprach nicht nur den bisher in Deutschland üblichen Verpflogensweisen des Verkehrs zwischen Reich und Ländern, sondern war ein Gebot politischer Notwendigkeit. Die Regierungen der deutschen Länder sind keine nachgeordneten Stellen des Reichsinnenministeriums, denen Befehle und Erlasse zugestellt werden, sondern selbständige verfassungsmäßige Organe der Glieder des Reiches. — Erst nachdem der Weg der Verhandlung nicht zum Ziele geführt hatte, schloß eine rechtliche Regelung durch Verordnung am Platze. Die in der Öffentlichkeit fühlbare Aufregung, die besonders in Presse- und Versammlungsübertragungen Süddeutschlands bedauerlicherweise zutage trat, entbehrt der inneren Berechtigung.

Die Reichsregierung hat zur Zeit keine Veranlassung, irgendwelche Ausnahmemaßregeln zu ergreifen.

An die politischen Parteien und die Presse aller Richtungen muß die erste Mahnung ergehen, die Dinge ruhiger als bisher zu betrachten und zu besprechen. Es liegt nicht im Interesse Deutschlands, das Gespenst von Unruhen immer wieder aus parteipolitischen Erwägungen an die Wand zu malen. In diesem Augenblick entscheidender Verhandlungen sind Selbstzucht und Besonnenheit notwendiger denn je.

Reichsratsitzung.

Reichshaushaltsplan für 1932 genehmigt.

Berlin, 28. Juni. Der Reichsrat genehmigte in seiner gestrigen Vollversammlung den Reichshaushaltsplan für 1932. Generalberichterstatter Ministerialdirektor Dr. Brecht wies darauf hin, daß der Fehlbetrag aller Vorjahre jetzt mit insgesamt 1690 Millionen ausgewiesen werde. Die fundierte Reichsschuld habe am 31. März 1932 10,4 Milliarden betragen. Hinzu kämen 1,7 Milliarden schwebende Schulden. Weitere große Schulden in Milliardenhöhe habe das Reich außerdem an die Länder. Der Generalberichterstatter schloß dann namens des Reichsrates eine Antwort an den französischen Ministerpräsidenten Herriot ein, in der er u. a. erklärte, die Verarmung Deutschlands gehe noch erheblich über die unmittelbaren finanziellen Wirkungen hinaus, weil sie andere Werte mitgerissen habe. Alle großen Objekte, die keinen internationalen Markt hätten, namentlich Grundstücke, seien infolge der Verarmung und Kapitalnot entwertet. Ein beträchtlicher Teil der Zinslasten lehre außerdem in Form gesteigerter Wohlfahrtslasten wieder, Deutschland habe tatsächlich seinen äußeren Gläubigern sechs bis acht mal so viel gezahlt wie seinen inneren Gläubigern.

Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Jarde, sagte:

Die Reichsregierung werde sich nunmehr den organisatorischen Aufgaben und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zuwenden.

Nach der Rückkehr der deutschen Abordnung aus Lausanne werde die Reichsregierung in die entscheidenden Beratungen über die Gesamtmaterie, die während der vergangenen 14 Tage bereits in Angriff genommen und tatkräftig gefördert worden sei, eintreten und die entsprechenden Maßnahmen bekanntgeben. Reichsminister Graf v. Helldorf von Gahl gab eine Erklärung ab, in der er betonte, die in Anbetracht der Finanzlage notwendig gewordene Herabsetzung der im Hilfsengesetz vorgesehenen Mindestbeträge für verschiedene Hilfsmaßnahmen sollen durch Nachbewilligung wieder ausgeglichen werden, sobald die Finanzlage des Reichs es gestatte.

Da aus der Mitte des Reichsrats keine Wortmeldungen vorlagen, wurde der Reichshaushaltsplan ohne weitere Abstimmung als vom Reichsrat angenommen festgestellt.

Der Reichsrat erledigte außerdem eine Reihe anderer Vorlagen. An die Stelle des aus dem Reichsrat als Vertreter Ostpreußens ausgeschiedenen Reichsrats von Gahl tritt Graf zu Eulenburg; in den Ausschuss der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten wurde der sächsische Ministerialrat Harbraht entsandt.

Annahme fand ein Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus, wonach den Winzern statt der bisherigen Barentschädigungen auch die zur Bekämpfung notwendigen Pflanzmaterialien zur Verfügung gestellt werden können.

Weiter genehmigte der Reichsrat die Verlängerung des Gesetzes über die Durchführung ausländischer Bildstreifen bis zum 30. Juni 1933, sowie eine Verordnung, die die Zulassung ausländischer Bildstreifen neu regelt. Danach kann unter anderem die Erteilung von Bescheinigungen für solche Bildstreifen verweigert werden, deren Hersteller trotz Verwarnung Bildstreifen in der Welt weiterverbreiten, die eine dem deutschen Ansehen abträgliche Tendenz oder Wirkung haben oder in einem Staate hergestellt sind, in dem die Verwertung deutscher Bildstreifen unter erschwerten Bedingungen gestattet ist.

Der Reichsrat stimmte weiter einem Antrag auf Zulassung eines zusätzlichen Kontingents von 120 000 Hektoliter Weingeist an die Sulfite-Spiritus G. m. b. H. zu, nachdem der Reichsinnenminister die Erklärung abgegeben hatte, daß die Reichsregierung in aller kürzester Frist wegen des Beihilfungszwanges entscheidende Beschlüsse fassen werde, und zwar in der Richtung einer Erhöhung.

Schließlich fand noch eine Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Umhüllungsbescheinigungen für Ostpreußen um 2 Jahre Zustimmung. Der Reichsrat vertagte sich dann auf den 7. Juli.

Württemberg fügt sich.

Stuttgart, 28. Juni. Im Verlauf der Landtagsitzung am Dienstag beantwortete Staatspräsident Dr. Volz die große Anfrage der Nationalsozialisten bezüglich seiner Reise nach Berlin. Man habe, so erklärte er, in Württemberg gestrichelt, daß Übergriffe der Reichspolizei gegenüber den Ländern vorkommen könnten. Daß solche Verletzungen nicht unbegründet gewesen seien, wisse man bei den Nationalsozialisten am besten, denn diese hätten bessere Beziehungen zur jetzigen Reichsregierung. Er sei überzeugt gewesen, daß es notwendig gewesen sei, diese Verordnungen in Berlin vorzutragen. Dazu habe ihm die Auffassung geblieben, daß die wirtschaftlichen Interessen Württembergs durch die neue Reichspolitik mehr als bisher benachteiligt würden. Ein weiterer Grund zu dem Vorstelligenwerden in Berlin sei die Frage des SA-Verbots gewesen. Er habe den Reichspräsidenten gebeten, er möge das SA-Verbot nicht aufheben. Denn seit Jahren habe er, Dr. Volz, den Standpunkt vertreten, daß das Uniformverbot der Verbände eine Gefahr für den inneren Frieden bedeute. Die gegenwärtige Reichspolitik halte er für falsch. Man brenne sich aber den Bestimmungen, die vom Reich erlassen werden, und man wolle nicht rebellieren. Man habe in Württemberg nie an ein einseitiges Uniformverbot gedacht, da ein solches vom Reich erlassen werden müßte. Bezüglich des Demonstrationsverbotes habe er bei der Besprechung zugestimmt, daß bei Schwierigkeiten die Polizei die Möglichkeit eines Eingreifens haben solle. Wenn das Demonstrationsverbot jemals berechtigt gewesen sei, so sei das jetzt der Fall, nachdem die politischen Verhältnisse immer stärker gewachsen seien. Man habe keinen Grund, das Demonstrationsverbot aufzuheben. Die Behauptung, man verfolge im Süden separatistische Bestrebungen, sei gemeine Unterstellung. Zum Schluss betonte Volz, man habe den Eindruck gehabt, daß die Reichsregierung Bedingungen eingezogen sei, die man der württembergischen Regierung auf schriftliche Anfrage nicht habe mitteilen wollen. Im übrigen habe das württembergische Staatsministerium alles geklärt, was er in Berlin vorgetragen habe.

Das hannoversche Opernhaus in Brand.

Hannover, 28. Juni. Am Dienstagmittag, kurz vor 14.30 Uhr, brach im rechten Flügel des hannoverschen Opernhauses ein größerer Brand aus. Die sofort erscheinende Feuerwehr griff den Brand, dessen Herd sich anfangs wegen starker Rauchentwicklung nicht feststellen ließ, sofort mit zwei Rohren an.

Ein Teil des Magazins vernichtet.

Hannover, 28. Juni. Der Brand im Opernhaus konnte dank dem tatkräftigen Eingreifen der Feuerwehr, bereits nach verhältnismäßig kurzer Zeit gelöscht werden.